Bayerisches Gesetz-und Verordnungsblatt

Nr. 2	München, den 15. Januar	2000
Datum	Inhalt	Seite
24.12.1999	Bekanntmachung des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer des Freistaates Bayern zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen	8
28.12.1999	Bekanntmachung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen 2210–8–1–1–WFK	11
10.1.2000	Verordnung zur Durchführung von Modellvorhaben zur Pauschalierung der Sozialhilfe	21
10.12.1999	Prüfungsordnung für die Fachschule für Dorfhelferinnen und Dorfhelfer	23
23.12.1999	Verordnung zur Rückübertragung von Aufgaben nach dem Gesundheitsdienstgesetz	28

763-19-W

Bekanntmachung
des Staatsvertrags
zwischen dem Freistaat Bayern
und dem Land Nordrhein-Westfalen
über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüfer
und der vereidigten Buchprüfer
des Freistaates Bayern
zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer
und der vereidigten Buchprüfer
im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 24. Dezember 1999

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 10. Dezember 1999 dem am 6./8. Oktober 1999 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer des Freistaates Bayern zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekannt gemacht. Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Art. 8 Abs. 1 in Kraft tritt, wird im Gesetzund Verordnungsblatt bekannt gegeben werden.

München, den 24. Dezember 1999

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

763-19-W

Staatsvertrag
zwischen dem Freistaat Bayern
und dem Land Nordrhein-Westfalen
über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüfer
und der vereidigten Buchprüfer
des Freistaates Bayern
zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer
und der vereidigten Buchprüfer
im Lande Nordrhein-Westfalen

Der Freistaat Bayern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Staatsminister für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, und

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Finanzminister, schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

- (1) Die selbständigen und nichtselbständigen Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, die eine berufliche Niederlassung oder Zweigniederlassung im Freistaat Bayern haben, sowie die Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und persönlich haftenden Gesellschafter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Buchprüfungsgesellschaften mit Hauptniederlassung oder Zweigniederlassung im Freistaat Bayern, die nicht Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind, sind Mitglieder des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen.
- (2) Die Ausnahmevorschriften und Übergangsregelungen des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Land Nordrhein-Westfalen (WPVG NW) vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 418) finden entsprechende Anwendung.

Artikel 2

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten des Versorgungswerkes nach Artikel 1 ergeben sich, soweit dieser Staatsvertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält, aus dem WPVG NW und der Satzung des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie aus den satzungsgemäß getroffenen Maßnahmen der zuständigen Organe.
- (2) Bei der Berechnung von Antragsfristen nach dem WPVG NW oder der Satzung des Versorgungswerkes ist für Mitglieder des Versorgungswerkes nach Artikel 1 das In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrags maßgebend.

Artikel 3

Die Vollstreckung von Verwaltungsakten des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen richtet sich im Freistaat Bayern nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Vollstreckungsbehörde ist das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen.

Artikel 4

Das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen kann vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie Auskünfte über die Mitglieder einholen, soweit die Auskünfte für die Feststellung der Mitgliedschaft erforderlich sind und aus dem Berufsregister nicht zu entnehmen sind.

Artikel 5

- (1) Die vom Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen ausgeübte staatliche Aufsicht wird im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie wahrgenommen, soweit Belange der Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten nach Artikel 1 berührt sein können.
- (2) Das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen leitet dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie jeweils den geprüften Jahresabschluss nebst Lagebericht zu.

Artikel 6

Das Vermögen des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen soll entsprechend dem Anteil des Beitragsaufkommens der Mitglieder aus dem Freistaat Bayern am Gesamtbeitragsaufkommen des Versorgungswerkes im Freistaat Bayern angelegt werden.

Artikel 7

(1) Dieser Staatsvertrag kann von jedem vertragschließenden Teil mit einer Frist von fünf Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden. Vor

Ablauf von zehn Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrags ist eine Kündigung ausgeschlossen. Abweichend von Satz 1 kann der Freistaat Bayern den Staatsvertrag mit einer Frist von einem Jahr kündigen, wenn die Bestimmungen des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Land Nordrhein-Westfalen (WPVG NW) vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 418) gegenüber der beim In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages geltenden Fassung wesentlich geändert werden. Eine wesentliche Änderung ist anzunehmen, wenn die Bestimmungen zur Aufgabe des Versorgungswerkes, zur Mitgliedschaft und Beitragspflicht der Mitglieder oder zu den Leistungen des Versorgungswerkes nicht nur unerheblich geändert werden.

- (2) Im Fall der Kündigung übernimmt ein durch den Freistaat Bayern innerhalb der Kündigungsfrist zu bestimmender Rechtsträger als Gesamtrechtsnachfolger die Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten nach Artikel 1 Abs. 1 dieses Staatsvertrags. Auf diesen Rechtsträger gehen alle Rechte und Pflichten des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen gegenüber den übernommenen Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten über.
- (3) Im Fall der Kündigung findet eine Auseinandersetzung des Vermögens nach versicherungsmathematischen Grundsätzen statt, wobei die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung im technischen Geschäftsplan festgelegten Rechnungsgrundlagen maßgebend sind. Das zu verteilende Vermögen ergibt sich aus einer Auseinandersetzungsbilanz, wobei Verkehrswerte zugrunde zu legen sind. Von der Summe der aktiven Vermögenswerte ist die Summe der nichtversicherungstechnischen Verbindlichkeiten abzuziehen. Das so ermittelte Verrnögen ist nach dem Verhältnis der auf den ausscheidenden Teilbestand treffenden versicherungstechnischen Verbindlichkeiten zu den versicherungstechnischen Verbindlichkeiten des verbleibenden Bestandes aufzuteilen; soweit nichtversicherungstechnische Verbindlichkeiten von dem Gesamtrechtsnachfolger übernommen werden, sind ihm die entsprechenden Deckungsmittel zu überlassen. Bei der Verteilung des Vermögens sind die im Freistaat Bayern angelegten Vermögenswerte auf Verlangen an den Gesamtrechtsnachfolger zu übertragen. Bei den übrigen Vermögenswerten ist das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen berechtigt, Wertpapiere und Grundbesitz in Geldwert abzulösen.

(4) Die Auseinandersetzung des Vermögens bedarf der versicherungsaufsichtsrechtlichen Genehmigung durch das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Zuvor ist das Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie herzustellen.

Artikel 8

- (1) Dieser Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragschließenden Länder am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.
- (2) Das Gesetz über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen (WPVG NW) ist vom Versorgungswerk in der im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Staatsvertrags geltenden Fassung als Anlage zu diesem Staatsvertrag im Bayerischen Gesetz- und Verordnungblatt bekannt zu machen.
- (3) Die Satzung des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen ist von diesem in der im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Staatsvertrags geltenden Fassung unter Hinweis auf den Staatsvertrag im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt zu geben.

München, den 6. Oktober 1999

Für den Freistaat Bayern

Der Staatsminister für Wirtschaft, Verkehr und Technologie

Dr. Otto Wiesheu

Düsseldorf, den 8. Oktober 1999

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Namens des Ministerpräsidenten

Der Finanzminister

Heinz Schleußer

2210-8-1-1-WFK

Bekanntmachung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen

Vom 28. Dezember 1999

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 10. Dezember 1999 dem am 24. Juni 1999 unterzeichneten Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekannt gemacht. Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Art. 21 Abs. 1 Satz 1 in Kraft tritt, wird im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben werden.

München, den 28. Dezember 1999

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2210-8-1-1-WFK

Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen

Das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, das Land Berlin, das Land Brandenburg, die Freie Hansestadt Bremen, die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Hessen, das Land Mecklenburg-Vorpommern, das Land Niedersachsen, das Land Nordrhein-Westfalen, das Land Rheinland-Pfalz, das Saarland, der Freistaat Sachsen, das Land Sachsen-Anhalt, das Land Schleswig-Holstein und der Freistaat Thüringen (im Folgenden: "die Länder" genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 Aufgaben der Zentralstelle

- (1) ¹Die auf Grund des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtete Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle ZVS –) mit dem Sitz in Dortmund hat die Aufgabe,
- Studienplätze für das erste Fachsemester an staatlichen Hochschulen in Verteilungsverfahren oder Auswahlverfahren zu vergeben (Verfahren der Zentralstelle),
- die Hochschulen bei der Durchführung des Auswahlverfahrens nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b zu unterstützen,
- 3. das Feststellungsverfahren (Artikel 14) durchzuführen, mit Ausnahme der Entwicklung des Tests sowie der Organisation der Testabnahme an den Testorten,
- 4. für einheitliche Maßstäbe zur Festsetzung von Zulassungszahlen zu sorgen.

²Die Vergabe der Studienplätze und die Durchführung des Feststellungsverfahrens erfolgen für Deutsche sowie für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind. ³Deutschen gleichgestellt sind Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union sowie sonstige ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besit-

- zen. ⁴Verpflichtungen zur Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Die Zentralstelle kann ferner auf Antrag einzelner oder mehrerer Länder und gegen Erstattung der entstehenden Kosten für Hochschulen dieser Länder besondere zentrale, auch gemeinsame Verteilungsverfahren oder Auswahlverfahren durchführen.
- (3) Bei der Durchführung des Auswahlverfahrens nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b kann die Zentralstelle zusätzliche Leistungen für einzelne Hochschulen auf deren Antrag gegen Erstattung der entstehenden Kosten erbringen.

Artikel 2

Rechtsstellung der Zentralstelle

- (1) ¹Soweit in diesem Staatsvertrag oder in den Rechtsverordnungen nach Artikel 16 nichts anderes bestimmt ist, gilt das Recht des Sitzlandes. ²Die Zentralstelle gilt für die Anwendung des Rechts des Sitzlandes zugleich als dessen Einrichtung.
- (2) Die in der Zentralstelle tätigen Beamtinnen und Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sind Bedienstete des Sitzlandes.
- (3) Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium des Sitzlandes führt die Rechtsaufsicht und unbeschadet der Entscheidungen des Verwaltungsausschusses die Fachaufsicht über die Zentralstelle.

Artikel 3

Organe der Zentralstelle

Organe der Zentralstelle sind:

- 1. der Verwaltungsausschuss,
- 2. der Beirat,
- 3. die Leiterin oder der Leiter.

Artikel 4

Der Verwaltungsausschuss

- (1) ¹Dem Verwaltungsausschuss gehören als Mitglieder je eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Hochschulwesen zuständigen Ministerien der Länder an. ²Zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses kann der Bund zwei Vertreterinnen oder Vertreter mit beratender Stimme entsenden. ³Der Verwaltungsausschuss kann weitere Personen hinzuziehen.
 - (2) Der Verwaltungsausschuss beschließt über:
- Vorschläge für die von den Ländern zu erlassenden Rechtsverordnungen (Artikel 16),

- 2. die Einbeziehung von Studiengängen in das Verfahren der Zentralstelle (Artikel 8 Abs. 1),
- 3. die Verfahrensart (Artikel 8 Abs. 2, 3 und 5 Satz 2),
- 4. die Aufhebung der Einbeziehung (Artikel 8 Abs. 4),
- den als Feststellungsverfahren einzusetzenden Test sowie über die mit der Durchführung und Bewertung des Tests zusammenhängenden Fragen,
- 6. Anträge nach Artikel 1 Abs. 2,
- 7. den Haushaltsvorentwurf und die Feststellung der Jahresrechnung (Artikel 17),
- 8. die Zustimmung zur Besetzung von Stellen von leitenden Bediensteten,
- die gemeinsame Geschäftsordnung für sich und den Beirat sowie über die Geschäftsordnung und die Richtlinien für die Arbeit der Zentralstelle einschließlich der Information von Studienberatungsstellen sowie Studienbewerberinnen und Studienbewerbern,
- die statistische Auswertung der bei der Zentralstelle anfallenden Daten und deren Veröffentlichung,
- 11. Kostenregelungen nach Artikel 1 Abs. 2 und 3.
- (3) ¹Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ²Ein Land kann die Vertreterin oder den Vertreter eines anderen Landes zur Ausübung seines Stimmrechts ermächtigen.
- (4) ¹Der Verwaltungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. ²In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3 und 5 ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder erforderlich. ³Im Falle des Absatzes 2 Nr. 4 genügt die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder.

Artikel 5

Der Beirat

- (1) ¹Dem Beirat gehört je Land eine Vertreterin oder ein Vertreter an, die oder der von den staatlichen Hochschulen des Landes nach Landesrecht bestimmt worden ist. ²Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses können an den Sitzungen des Beirates teilnehmen. ³Sie sind auf Verlangen jederzeit zu hören.
- (2) ¹Der Beirat kann Empfehlungen zu den in Artikel 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 10 genannten Angelegenheiten geben. ²Er ist vor einem Beschluss des Verwaltungsausschusses nach Artikel 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 zu hören.

Artikel 6

Die Leitung

(1) Die Leiterin oder der Leiter wird durch das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium des Sitzlandes im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss bestellt.

(2) Die Leiterin oder der Leiter vertritt die Zentralstelle gerichtlich und außergerichtlich und führt die Geschäfte der Zentralstelle.

Artikel 7

Kapazitätsermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen

- (1) ¹Für die Vergabe von Studienplätzen durch die Zentralstelle sind Zulassungszahlen nach Artikel 16 Abs. 1 Nr. 15 und nach Maßgabe des Landesrechts festzusetzen. ²Zulassungszahl ist die Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Studiengang. ³Sie wird auf der Grundlage der jährlichen Aufnahmekapazität festgesetzt. ⁴Zulassungszahlen dürfen nur für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer eines Jahres, festgesetzt werden.
- (2) ¹Die Zulassungszahlen sind so festzusetzen, dass nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der räumlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird; die Qualität in Forschung und Lehre, die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung, Lehre und Studium sowie in der Krankenversorgung, sind zu gewährleisten. ²Bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden, bei der Neuordnung von Studiengängen und Fachbereichen und beim Aus- oder Aufbau der Hochschulen können Zulassungszahlen abweichend von Satz 1 festgesetzt werden.
- (3) ¹Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage des Lehrangebots, des Ausbildungsaufwands und weiterer kapazitätsbestimmender Kriterien ermittelt. ²Dem Lehrangebot liegen die Stellen für das hauptamtlich tätige wissenschaftliche Personal, soweit ihm Lehraufgaben übertragen sind, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen zugrunde unter Berücksichtigung festgelegter Reduzierungen, insbesondere im medizinischen Bereich für Krankenversorgung und diagnostische Leistungen. ³Der Ausbildungsaufwand ist durch studiengangspezifische Normwerte festzusetzen, die den Aufwand festlegen, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. ⁴Bei der Festsetzung von Normwerten sind ausbildungsrechtliche Vorschriften sowie der Ausbildungsaufwand in gleichartigen und vergleichbaren Studiengängen zu beachten. 5Die Normwerte haben eine gleichmälßige und erschöpfende Auslastung der Hochschulen zu gewährleisten; in diesem Rahmen sind die Hochschulen bei der Gestaltung von Lehre und Studium frei. 6Die Normwerte werden durch Rechtsvorschriften festgesetzt. ⁷Weitere kapazitätsbestimmende Kriterien sind insbesondere die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten, zusätzliche Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden, die Ausstattung mit nichtwissenschaftlichem Personal, das Verbleibeverhalten der Studierenden (Schwund) und die besonderen Gegebenheiten in den medizinischen Studiengängen, insbesondere eine ausreichende Zahl von für die Lehre geeigneten Patientinnen und Patienten.
- (4) Die Ermittlung der jährlichen Aufnahmekapazität kann auch in der Weise erfolgen, dass einem aus-

gewiesenen Budget für die Lehre und den Grundbedarf der Forschung ein Kostennormwert, der die Kosten für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang festlegt, gegenübergestellt wird.

- (5) Vor der Festsetzung von Zulassungszahlen legt die Hochschule der zuständigen Landesbehörde einen Bericht mit ihren Kapazitätsberechnungen vor.
- $(6)\,\mathrm{Die}\,\mathrm{Abs\"{a}tze}\,1\,\mathrm{bis}\,5\,\mathrm{gelten}\,\mathrm{entsprechend},$ wenn für einen nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengang eine Zulassungszahl festgesetzt wird.
- (7) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität gemäß Absatz 3 und 4 bleiben ausschließlich kapazitätsausgleichende Maßnahmen nach Artikel 10 Abs. 4 und Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen.

Artikel 8

Einbeziehung von Studiengängen

- (1) ¹In das Verfahren der Zentralstelle ist ein Studiengang zum frühestmöglichen Zeitpunkt einzubeziehen, wenn für ihn für alle staatlichen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind und zu erwarten ist, dass die Bewerberzahl die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt, soweit nicht wegen der Art der Zugangsvoraussetzungen oder der Auswahlmaßstäbe den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten wird. ²In das Verfahren der Zentralstelle soll ein Studiengang einbezogen werden, wenn nur für die Mehrzahl der staatlichen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind und zu erwarten ist, dass die Bewerberzahl die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze mindestens erreicht. ³Das Gleiche gilt, wenn aus anderen Gründen eine zentrale Vergabe der Studienplätze sinnvoll ist.
- (2) Bei der Einbeziehung eines Studiengangs in das Verfahren der Zentralstelle ist insbesondere festzulegen
- 1. ob für den Studiengang
 - a) ein Verteilungsverfahren (Artikel 9 Abs. 1),
 - b) ein allgemeines Auswahlverfahren (Artikel 9 Abs. 2) oder
 - c) ein besonderes Auswahlverfahren (Artikel 9 Abs. 3)

durchzuführen ist,

- 2. für welchen Bewerberkreis die Einbeziehung gilt,
- 3. für welche Fälle den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten bleibt.
- (3) ¹In den einbezogenen Studiengängen findet ein allgememes Auswahlverfahren statt, sofern nicht eine andere Verfahrensart nach Absatz 2 Nr. 1 festgelegt wird. ²Die Verfahrensart ist für jedes Vergabeverfahren zu überprüfen. ³Die Festlegung eines Verteilungsverfahrens ist auf höchstens zwei aufeinander folgende Vergabeverfahren beschränkt.

- (4) ¹Die Einbeziehung eines Studiengangs in das Verfahren der Zentralstelle kann befristet werden. ²Die Einbeziehung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen dafür entfallen sind oder ein Bedürfnis für eine zentrale Vergabe der Studienplätze nicht mehr besteht.
- (5) ¹Stellt sich bei der Durchführung eines Vergabeverfahrens heraus, dass in einem Studiengang, für den die Verfahrensart des allgemeinen Auswahlverfahrens festgelegt ist, die Gesamtzahl der unter Berücksichtigung der Überbuchung an allen Hochschulen zu vergebenden Studienplätze für die Zulassung aller Bewerberinnen und Bewerber ausreicht, führt die Zentralstelle für diesen Studiengang ein Verteilungsverfahren durch. ²Stellt sich heraus, dass die Bewerberzahl die Zahl der Studienplätze nicht wesentlich übersteigt, kann mit Wirkung für das laufende Vergabeverfahren beschlossen werden, dass für diesen Studiengang ein Verteilungsverfahren durchgeführt wird.

Artikel 9

Verfahrensarten

- (1) In Studiengängen, in welchen in den beiden vorangegangenen Semestern alle Bewerberinnen und Bewerber auf Grund ihres Hauptantrages (Artikel 15 Abs. 3 Satz 1) zugelassen werden konnten und die Zahl der Eingeschriebenen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht oder nicht wesentlich überschritten hat, soll ein Verteilungsverfahren festgelegt werden, es sei denn, dass auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten ist, dass die Zahl der Einschreibungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze wesentlich übersteigen wird.
- (2) In Studiengängen, in welchen im Hinblick auf die Einschreibergebnisse vorangegangener Semester zu erwarten ist, dass die Zahl der Einschreibungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze so wesentlich übersteigen wird, dass ein Verteilungsverfahren nicht angeordnet werden kann, wird ein allgemeines Auswahlverfahren durchgeführt.
- (3) ¹In Studiengängen, in welchen sich unvertretbar hohe Anforderungen an den Grad der Qualifikation ergeben, soll an die Stelle des allgemeinen Auswahlverfahrens ein besonderes Auswahlverfahren treten. ²Das besondere Auswahlverfahren soll in der Regel nur in quantitativ bedeutsamen Studiengängen durchgeführt werden. ³Es ist aufzuheben, wenn zu erwarten ist, dass die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen.

Artikel 10

Verteilungsverfahren

(1) ¹Wer im Hauptantrag einen Studiengang des Verteilungsverfahrens genannt hat, erhält einen Studienplatz. ²Übersteigt die Zahl der zu berücksichtigenden Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze, legen die Länder fest, wie die Verteilung erfolgt. ³Kommt eine solche Regelung nicht oder nicht rechtzeitig zustande, erfolgt die Verteilung auf die Studienorte entsprechend dem Anteil der Zahl der Studienplätze der jeweiligen Hochschule an der Gesamtzahl der Studienplätze aller Hochschulen. ⁴Dabei soll das örtliche Einschreibverhalten berücksichtigt werden.

- (2) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber werden entsprechend ihren Studienortwünschen auf die Hochschulen verteilt. ²Reicht die Aufnahmekapazität einer Hochschule nicht für alle Bewerberinnen und Bewerber aus, die die Hochschule mit erstem Studienortwunsch genannt haben, erfolgt die Zulassung an dieser Hochschule bis zu einem Viertel der Studienplätze vor allem nach dem Grad der Qualifikation für das gewählte Studium, im Übrigen vor allem nach den für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen. ³Wer danach noch nicht zugelassen ist, erhält einen Studienplatz an einer nachrangig genannten Hochschule, soweit dort nach Berücksichtigung der Bewerberinnen und Bewerber mit erstem Studienortwunsch noch Studienplätze frei sind; Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Den Bewerberinnen und Bewerbern, die danach keinen Studienplatz an einer von ihnen genannten Hochschule erhalten können, kann die Zentralstelle einen Studienplatz an einer anderen Hochschule anbieten.
- (3) Wer einen Studiengang des Verteilungsverfahrens im Hilfsantrag genannt hat, erhält in einem Nachrückverfahren im Rahmen der Zulassungszahlen einen Studienplatz nach den Grundsätzen des Artikels 13.
- (4) Soweit als Folge eines Verteilungsverfahrens bei einzelnen Hochschulen ein Kapazitätsausgleich erforderlich wird, verpflichten sich die Länder, die hierfür erforderlichen kapazitätserweiternden oder sonstigen Maßnahmen zu treffen.
- (5) ¹Im Verteilungsverfahren ist ein Teil der Studienplätze ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die Deutschen nicht gleichgestellt sind, vorzubehalten. ²Auf die Auswahl findet Artikel 12 Abs. 4 Anwendung.

Artikel 11

Auswahlverfahren

- (1) ¹In einem Auswahlverfahren werden die Bewerberinnen und Bewerber nach den Artikeln 12 bis 14 und Absatz 3 ausgewählt. ²Die so Ausgewählten erhalten einen Studienplatz nach den Grundsätzen des Artikels 10 Abs. 2 Satz 1 bis 3. ³Ist danach im Einzelfall keine Zulassung möglich, rückt die rangnächste Bewerberin oder der rangnächste Bewerber der jeweiligen Gruppe nach, sofern sie oder er sich für eine Hochschule beworben hat, an der noch Studienplätze frei sind.
- (2) ¹Den Bewerberinnen und Bewerbern dürfen keine Nachteile entstehen
- 1. aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12a des Grundgesetzes und der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren,
- 2. aus dem Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung,
- aus der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl I S. 640) in der jeweils geltenden Fassung oder aus der Ableistung eines freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen öko-

- logischen Jahres vom 17. Dezember 1993 (BGBl I S. 2118) in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojektes,
- 4. aus der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.

²Dies gilt insbesondere bei der Bewertung einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung und eines berufsqualifizierenden Abschlusses nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a.

- (3) Wer zum Bewerbungsstichtag das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird an einem Auswahlverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.
- (4) Studienplätze nach Artikel 15 Abs. 4, bei denen die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt ist, weil das Weiterstudium an einer deutschen Hochschule nicht gewährleistet ist, können auch durch das Los vergeben werden.

Artikel 12

Vorabquoten

- (1) 1 In einem Auswahlverfahren sollen bis zu zwei Zehntel der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorbehalten werden für:
- Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
- 2. Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf Grund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben.
- 3. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
- 4. Bewerberinnen und Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben,
- 5. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium),
- 6. in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen.

²Die Quote nach Satz 1 Nr. 6 soll nur gebildet werden, wenn zu erwarten ist, dass der Anteil der ihr unterfallenden Bewerberinnen und Bewerber an der Bewerbergesamtzahl mindestens eins vom Hundert beträgt; wird die Quote nicht gebildet, erfolgt eine Beteiligung am Verfahren nach den Artikeln 13 oder 14.

(2) ¹Die Quoten nach Absatz 1 Satz 1 können für die Studienplätze je Studienort oder für die Gesamtzahl aller Studienplätze gebildet werden. ²Daneben kann bestimmt werden, dass der Anteil der Studienplätze für die Bewerbergruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6 an der Gesamtzahl der Studienplätze je Bewer-

bergruppe nicht größer sein darf als der Anteil der jeweiligen Bewerbergruppe an der Bewerbergesamtzahl. 3 Nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden nach den Artikeln 13 oder 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vergeben.

- (3) ¹Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem soziale und familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. ²Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen fürdie Berücksichtigung bei der Auswahl nach den Artikeln 13 und 14 besseren Wert zu erreichen, wird mit dem nachgewiesenen Wert am Vergabeverfahren beteiligt.
- (4) ¹Ausländische Staatsangehörige und Staatenlose werden in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt. ²Besondere Umstände, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen, können berücksichtigt werden. ³Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber
- von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studierender für ein Studium ein Stipendium erhält,
- auf Grund besonderer Vorschriften mit der Einweisung in ein Studienkolleg oder eine vergleichbare Einrichtung für die Zuteilung eines Studienplatzes in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang vorgemerkt ist,
- in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,
- 4. aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt,
- 5. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

⁴Verpflichtungen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.

- (5) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 werden nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen ausgewählt.
- (7) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 werden in erster Linie unter Qualifikationsgesichtspunkten ausgewählt.
- (8) Wer den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 6 unterfällt, kann nicht im Verfahren nach den Artikeln 13 oder 14 zugelassen werden; Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 bleibt unberührt.

Artikel 13

Allgemeines Auswahlverfahren

(1) Im allgemeinen Auswahlverfahren werden die nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 12 verbleibenden Studienplätze nach folgenden Grundsätzen vergeben:

 Überwiegend nach dem Grad der Qualifikation für das gewählte Studium. ²Die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen, die über die Eignung für den jeweiligen Studiengang besonderen Aufschluss geben können, sollen gewichtet werden. 3Qualifikationsgrade, die nur geringfügig voneinander abweichen, können als ranggleich behandelt werden. ⁴Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Nachweise innerhalb eines Landes und im Verhältnis der Länder untereinander hinsichtlich der jeweiligen Anforderungen und Bewertungen vergleichbar sind. 5Solange die Vergleichbarkeit im Verhältnis der Länder untereinander nicht gewährleistet ist, werden für die Bewerberauswahl Landesquoten gebildet. 6Die Quote eines Landes bemisst sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Bewerbergesamtzahl für den betreffenden Studiengang (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil); für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden die sich danach ergebenden Quoten um 30 vom Hundert erhöht. 7Bei der Berechnung des Bewerberanteils werden nur Personen berücksichtigt, die sich für den betreffenden Studiengang mit ihrem Hauptantrag beworben haben und eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, die von allen Ländern gegenseitig anerkannt ist;

2. ¹im Übrigen

- a) überwiegend nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit). ²Für einen Teil der hiernach zu vergebenden Studienplätze kann neben der Wartezeit auch der Grad der Qualifikation berücksichtigt werden; in diesem Falle gilt Nummer 1 Satz 5 bis 7 entsprechend. ³Bei der Vergabe nach den Sätzen 1 und 2 können eine Berufstätigkeit oder Berufsausbildung nach dem Erwerb der Qualifikation in ihrer Art und Dauer berücksichtigt und ein vor oder nach dem Erwerb der Qualifikation außerhalb der Hochschule erlangter berufsqualifizierender Abschluss besonders bewertet werden. ⁴Den Zeiten einer Berufstätigkeit oder Berufsausbildung stehen solche Zeiten gleich, in denen wegen der Erfüllung von Unterhaltspflichten, wegen der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren, wegen Krankheit oder aus sonstigen nicht selbst zu vertretenden Gründen keine Berufstätigkeit oder Berufsausbildung aufgenommen werden konnte. ⁵Die Berücksichtigung einer Berufstätigkeit oder Berufsausbildung sowie die besondere Bewertung berufsqualifizierender Abschlüsse besteht in einer Vergünstigung bei der Wartezeit. ⁶Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule werden auf die Wartezeit nicht angerechnet. ⁷Eine über acht Jahre hinausgehende Dauer der Wartezeit bleibt unberücksichtigt;
- b) ansonsten nach dem Ergebnis eines von den Hochschulen durchzuführenden Auswahlverfahrens. ²Die jeweilige Hochschule vergibt die Studienplätze in diesem Verfahren nach ihrer Entscheidung

- aa) nach dem Grad der Qualifikation,
- bb) nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über deren Motivation und Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf geben soll,
- cc) nach der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit vor oder nach dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang,
- dd) aufgrund einer Verbindung von Maßstäben nach Doppelbuchstaben aa bis cc.

³Wer nach Nummer 1 oder Buchstabe a ausgewählt wurde oder den Quoten nach Artikel 12 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 unterfällt, nimmt am Auswahlverfahren nicht teil; wer der Quote nach Artikel 12 Abs. 1 Nr. 6 unterfällt, nimmt am Auswahlverfahren teil, wenn diese Quote nicht gebildet wird. ⁴Die Teilnehmerzahl des Auswahlverfahrens kann begrenzt werden. ⁵In diesem Fall entscheidet über die Teilnahme der Grad der Qualifikation, bei gleichem Grad der Qualifikation das Los. ⁶Die Teilnahme an einem Auswahlverfahren ist je Studiengang nur einmal möglich. 7Die Zentralstelle teilt den Hochschulen die für die Durchführung des Verfahrens benötigten Bewerberdaten mit. ⁸Wer nachweist, bereits zur Teilnahme an einem Gespräch nach Satz 2 Doppelbuchstabe bb geladen worden, aber aus in seiner Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen an der Gesprächsteilnahme gehindert gewesen zu sein, wird auf Antrag im nächstfolgenden Vergabeverfahren vorab für die Teilnahme am Gespräch an der betreffenden Hochschule

- (2) Für die Entscheidung in den Fällen von Ranggleichheit kann eine Verbindung der Maßstäbe nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe a vorgesehen werden.
- (3) ¹Besteht nach Anwendung der Absätze 1 und 2 Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 11 Abs. 2 angehört. ²Besteht danach noch Ranggleichheit, kann eine Entscheidung durch das Los vorgesehen werden.

Artikel 14

Besonderes Auswahlverfahren

- (1) ¹Im besonderen Auswahlverfahren werden die nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 12 verbleibenden Studienplätze nach folgenden Grundsätzen vergeben:
- 1. ¹Überwiegend nach den Leistungen, die sich aus dem Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung ergeben, und nach dem Ergebnis eines Feststellungsverfahrens. ²Dabei sollen die in der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesenen Leistungen in der Regel mindestens gleichwertig berücksichtigt werden. ³Artikel 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 bis 7 gilt entsprechend. ⁴Bis zu 10 vom Hundert der Gesamtzahl der Studienplätze können den Bewerberinnen und Bewerbern vorbehalten werden, die nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens die besten Leistungen erbringen;

2. 1im Übrigen

- a) überwiegend nach der Zahl der Semester, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber im jeweiligen Studiengang beworben hat (Bewerbungssemester),
- b) nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs.

 ²Wer nach Nummer 1 oder Buchstabe a ausgewählt wurde oder den Quoten nach Artikel 12

 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 unterfällt, nimmt am Auswahlgespräch nicht teil; wer der Quote nach Artikel 12

 Abs. 1 Nr. 6 unterfällt, nimmt am Auswahlgespräch teil, wenn diese Quote nicht gebildet wird.

²Bei der Vergabe von Studienplätzen wird nur berücksichtigt, wer am Feststellungsverfahren teilgenommen hat.

- (2) ¹Im Feststellungsverfahren sollen grundsätzlich nicht die Kenntnisse festgestellt werden, die bereits Gegenstand der Bewertung in der Hochschulzugangsberechtigung sind; es soll insbesondere Gelegenheit gegeben werden, in den bisherigen Abschlüssen nicht ausgewiesene Fähigkeiten und Kenntnisse nachzuweisen, die für den Studienerfolg von Bedeutung sein können und an die Kenntnisse anknüpfen, die in dem Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung bewertet worden sind. ²Zu diesem Zweck können insbesondere entsprechende Testverfahren durchgeführt werden. ³Das Feststellungsverfahren ist hinsichtlich der Anforderungen, der Bewertung und der Art der Durchführung einheitlich zu gestalten. ⁴Die Organisation einschließlich der Durchführung des Tests an den Testorten oder sonstiger mit Feststellungsverfahren verbundener Prüfungen obliegt staatlichen Einrichtungen, die durch Landesrecht bestimmt werden. ⁵Das Ergebnis eines Feststellungsverfahrens hat Gültigkeit für alle Studiengänge, in denen ein besonderes Auswahlverfahren durchgeführt wird. ⁶Bezieht sich ein Feststellungsverfahren auf einen bestimmten Studiengang, hat das Ergebnis dieses Feststellungsverfahrens Gültigkeit nur für diesen Studiengang; das Ergebnis eines anderen Feststellungsverfahrens hat für diesen Studiengang keine Gültigkeit. ⁷Eine mehrfache Teilnahme am Feststellungsverfahren soll nicht vorgesehen werden. ⁸Es kann vorgesehen werden, dass am Feststellungsverfahren auch Schülerinnen und Schüler der letzten Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung sowie entsprechende Schülerinnen und Schüler von Einrichtungen des zweiten Bildungsweges teilnehmen.
- (3) ¹Während eines Studiums an einer deutschen Hochschule können Bewerbungssemester nicht erworben werden. ²Ein vor oder nach dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang außerhalb der Hochschule erlangter berufsqualifizierender Abschluss und eine Berufstätigkeit nach dem Erwerb der Qualifikation können in ihrer Art und Dauer besonders bewertet werden. 3Dies gilt auch bei der Erfüllung einer Dienstpflicht oder entsprechenden Dienstleistung oder einer sonstigen Dienstpflicht oder entsprechenden Dienstleistung oder einer sonstigen entsprechenden Tätigkeit durch den Personenkreis des Artikels 11 Abs. 2 Satz 1. ⁴Den Zeiten einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit stehen solche Zeiten gleich, in denen wegen der Erfüllung von Unterhaltspflichten, wegen Krankheit oder aus sonstigen nicht selbst zu vertretenden Gründen, ein berufsqualifizierender Abschluss außerhalb der Hochschule nicht erlangt oder eine Berufstätigkeit nicht aufgenommen werden konnte. ⁵Die Berücksichtigung der besonderen Bewer-

tung eines berufsqualifizierenden Abschlusses, einer Berufstätigkeit, eines abgeleisteten Dienstes nach Artikel 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und einer Tätigkeit nach Artikel 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 besteht in einer Erhöhung der Zahl der Bewerbungssemester. ⁶Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die in dem beantragten Studiengang zugelassen worden sind, werden Bewerbungssemester erst nach der der Zulassung folgenden Bewerbung gezählt und Erhöhungen der Bewerbungssemester nach Satz 5, die bis zum Zeitpunkt der Zulassung vorzunehmen waren, nicht mehr berücksichtigt.

- (4) ¹Die Auswahlgespräche nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b werden von den Hochschulen durchgeführt. ²Die Auswahl erfolgt nach dem Maß der im Auswahlgespräch festgestellten Motivation und Eignung für das Studium des beantragten Studienganges und für den angestrebten Beruf. ³Die Teilnehmerzahl des Auswahlgesprächs kann begrenzt werden. ⁴In diesem Fall bestimmt die Zentralstelle durch das Los, wer am Auswahlgespräch teilnimmt. ⁵Die Teilnahme an einem Auswahlgespräch ist je Studiengang nur einmal möglich.
- (5) Kann für einen Studiengang ein Feststellungsverfahren nicht durchgeführt werden oder ist dessen Ergebnis ganz oder teilweise nicht verwertbar, wird diesen Bewerberinnen und Bewerbern für die betreffenden Vergabeverfahren unter Berücksichtigung des Grades der Qualifikation ein Testwert durch das Los zugeordnet.
- (6) ¹Für die Entscheidung in den Fällen von Ranggleichheit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 kann der Vorrang der Bewerberin oder des Bewerbers mit dem besseren Ergebnis des Feststellungsverfahrens vorgesehen werden. ²Besteht nach Anwendung der Absätze 1 bis 5 Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 11 Abs. 2 angehört. ³Besteht danach noch Ranggleichheit, kann eine Entscheidung durch das Los vorgesehen werden.
- (7) ¹Wer nachweist, aus in seiner Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Feststellungsverfahren gehindert gewesen zu sein, wird auf Antrag abweichend von der Regelung des Absatzes 1 Satz 2 bei der Vergabe von Studienplätzen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a und b berücksichtigt. ²Wer nachweist, bereits zur Teilnahme am Auswahlgespräch geladen, aber aus in seiner Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Auswahlgespräch gehindert gewesen zu sein, wird auf Antrag im nächstfolgenden Vergabeverfahren abweichend von der Regelung des Absatzes 4 Satz 4 vorab für die Teilnahme am Auswahlgespräch bestimmt.
- (8) ¹Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Feststellungsverfahren können mit deren Einverständnis die für die laufende Auswertung des Feststellungsverfahrens erforderlichen Angaben über ihren Bildungsgang und ihre persönlichen und sozialen Verhältnisse erhoben werden. ²Die Angaben sind zu anonymisieren und dürfen nur zum Zwecke der laufenden Auswertung des Feststellungsverfahrens verwertet werden.

Artikel 15

Verfahrensvorschriften

(1) Die Zentralstelle ist nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach Artikel 16 berechtigt, Versicherungen an Eides statt zu verlangen und abzunehmen.

- (2) Die Zentralstelle ermittelt auf Grund der Bewerbungsunterlagen nach den jeweiligen Zulassungsbestimmungen, an welcher Hochschule eine Zulassung erfolgen kann und erlässt den Zulassungsbescheid.
- (3) ¹Für einen Studiengang wird zunächst berücksichtigt, wer diesen Studiengang an erster Stelle (Hauptantrag) genannt hat. ²Danach wird in der gewählten Reihenfolge der Studiengänge berücksichtigt, wer den Studiengang an zweiter oder einer weiteren Stelle (Hilfsanträge) genannt hat. ³Sind mehrere Studiengänge und mehrere Hochschulen genannt, geht der Studiengangwunsch dem Studienortwunsch vor.
- (4) Soweit an einer Hochschule für den ersten Teil eines Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für spätere Teile dieses Studiengangs besteht, wird die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt.
- (5) Die Hochschule ist verpflichtet, die Zugelassenen einzuschreiben, wenn die übrigen Einschreibvoraussetzungen vorliegen.
- (6) Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Zentralstelle über die Zulassungsanträge findet nicht statt.
- (7) ¹Beruht die Zulassung durch die Zentralstelle auf falschen Angaben der Bewerberin oder des Bewerbers, nimmt die Zentralstelle sie zurück; ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann die Zentralstelle sie zurücknehmen. ²Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme der Zulassung ausgeschlossen.
- (8) ¹Wer in den Fällen des Artikels 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und des Artikels 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b von einer Hochschule ausgewählt worden ist, wird von der Hochschule zugelassen. ²Wer nicht ausgewählt worden ist, erhält von der Hochschule einen auf die Auswahl in der jeweiligen Quote beschränkten Ablehnungsbescheid. ³Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Hochschulen findet nicht statt.

Artikel 16

Rechtsverordnungen

- (1) Die Länder bestimmen durch Rechtsverordnungen die Einzelheiten des Verfahrens und der dabei anzuwendenden inhaltlichen Kriterien, insbesondere:
- 1. die Verteilungs- und Auswahlkriterien (Artikel 10 bis 14),
- die Quoten nach Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5, Artikel 12 Abs. 1, Artikel 13 Abs. 1 und Artikel 14 Abs. 1,
- 3. den Ablauf des Verteilungsverfahrens nach Artikel 10,
- 4. die Festlegungen nach Artikel 8 Abs. 2,
- 5. den Ablauf des Bewerbungsverfahrens, insbesondere die Fälle, in denen Bewerbungen an die Zentralstelle zu richten sind, einschließlich der Fristen,
- 6. den Ablauf des Vergabeverfahrens sowie die Vergabe nicht in Anspruch genommener oder aus

- anderen Gründen frei gebliebener Plätze auch an Bewerberinnen und Bewerber, die die Fristen versäumt haben,
- 7. die Vergabe der Studienplätze nach Artikel 12 Abs. 4 Satz 3,
- 8. die Vergabe der Studienplätze nach Artikel 11 Abs. 4,
- die Auswahl für die Teilnahme am Auswahlverfahren der Hochschulen nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und die Grundzüge der Durchführung dieses Verfahrens,
- den Ablauf des Feststellungsverfahrens einschließlich der Voraussetzungen für die Teilnahme und für den Ausschluss vom Verfahren,
- 11. die für die laufende Auswertung des Feststellungsverfahrens nach Artikel 14 Abs. 8 erforderlichen Erhebungen, insbesondere die von den am Feststellungsverfahren Teilnehmenden zu erhebenden Angaben sowie das Verfahren der Auswertung dieser Angaben,
- das Verhältnis des Grades der Qualifikation zu dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens im besonderen Auswahlverfahren,
- die Auswahl für die Teilnahme am Auswahlgespräch und Grundzüge der Durchführung des Auswahlgesprächs,
- 14. die Einbeziehung und die Aufhebung der Einbeziehung von Studiengängen,
- 15. die Normwerte sowie die Kapazitätsermittlung und die Festsetzung von Zulassungszahlen nach Artikel 7,
- 16. die Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen nach Artikel 1 Abs. 1 Satz 4.
- (2) Die Rechtsverordnungen der Länder nach Absatz 1 müssen übereinstimmen, soweit dies für eine zentrale Vergabe der Studienplätze notwendig ist.

Artikel 17

Haushalt der Zentralstelle

- (1) Der Haushaltsvorentwurf bedarf der Zustimmung der für das Hochschulwesen zuständigen Ministerien und der Finanzministerien der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.
- (2) ¹Das Sitzland verpflichtet sich, den Haushalt der Zentralstelle nach den Beschlüssen der für das Hochschulwesen zuständigen Ministerien und der Finanzministerien der Länder in seinen Haushaltsplan aufzunehmen. ²Die Länder verpflichten sich, dem Sitzland den rechnungsmäßigen Zuschussbetrag anteilig zu erstatten. ³Der Betrag wird auf die einzelnen Länder zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl umgelegt. ⁴Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. ⁵Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere

- Länder abführen. ⁶Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorausgehenden Haushaltsjahres.
- (3) ¹Die in die Haushaltsrechnung der Zentralstelle nicht eingehenden besonderen Kosten des Sitzlandes werden von den übrigen Ländern nach Abzug des auf das Sitzland entfallenden Anteils dem Sitzland abgegolten. ²Hierfür gelten die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (4) ¹Die Anteilsbeträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Haushaltsplans fällig. ²Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem zweiten Teilbetrag des folgenden Haushaltsjahres ausgeglichen.
- (5) ¹Für die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben und für die Prüfung der Jahresrechnung sind die im Sitzland geltenden Vorschriften maßgebend. ²Das Sitzland teilt das Ergebnis des Prüfungsverfahrens den vertragschließenden Ländern mit.

Artikel 18

Finanzierung des Tests

¹Für die Entwicklung eines Tests im Rahmen des Feststellungsverfahrens nach Artikel 14 sowie für die erforderlichen Begleituntersuchungen tragen die Länder anteilig die Kosten; Artikel 17 Abs. 2 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend. ²Über die Bereitstellung der Mittel wird jährlich von den für das Hochschulwesen zuständigen Ministerien und den Finanzministerien der Länder jeweils mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen beschlossen.

Artikel 19

Staatlich anerkannte Hochschulen

¹Staatlich anerkannte Hochschulen können auf Antrag des Landes mit Zustimmung des Trägers in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen werden. ²Die Entscheidung trifft der Verwaltungsausschuss. ³Öffentliche nichtstaatliche Fachhochschulen gelten als staatlich anerkannte Hochschulen im Sinne dieses Staatsvertrages.

Artikel 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer bei einer Bewerbung gegenüber der Zentralstelle vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben über die für die Vergabe der Studienplätze maßgeblichen Daten macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark beziehungsweise fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Zentralstelle.

Artikel 21

Schlussvorschriften

- (1) ¹Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes hinterlegt ist. ²Er findet erstmals auf das seinem In-Kraft-Treten unmittelbar nachfolgende Vergabeverfahren, frühestens jedoch auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2000/2001, und auf ein vor diesem Vergabeverfahren im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 14 durchzuführendes Feststellungsverfahren Anwendung. ³Der Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992 tritt mit Abschluss des Vergabeverfahrens außer Kraft, das dem Vergabeverfahren nach Satz 2 vorangeht.
- (2) Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land durch schriftliche Erklärungen gegenüber den übrigen vertragschließenden Ländern zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden, erstmals zum Ablauf des fünften vollen Kalenderjahres nach seinem In-Kraft-Treten.
- (3) ¹Nach Außer-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages ist die Zentralstelle aufzulösen. ²Die Bediensteten, die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. ³Die Vorschriften des Sitzlandes über die beamtenrechtlichen Folgen bei Auflösung von Behörden bleiben unberührt.
- (4) Die Länder sind verpflichtet, dem Sitzland alle in Ausführung dieses Staatsvertrages entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende dieses Staatsvertrages hinaus bestehen bleiben, nach Maßgabe des Artikels 17 Abs. 2 zu erstatten.
- (5) Über die Verwendung des der Zentralstelle dienenden Vermögens beschließen die für das Hochschulwesen zuständigen Ministerien und die Finanzministerien der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

Bonn, den 24. Juni 1999

Für das Land Baden-Württemberg:

Erwin Teufel

Für den Freistaat Bayern:

I.V. Erwin Huber

Für das Land Berlin:

Eberhard Diepgen

Für das Land Brandenburg:

Dr. Manfred Stolpe

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Dr. Henning Scherf

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Ortwin Runde

Für das Land Hessen:

Roland Koch

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Dr. Harald Ringstorff

Für das Land Niedersachsen:

Gerhard Glogowski

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Wolfgang Clement

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Kurt Beck

Für das Saarland:

Reinhard Klimmt

Für den Freistaat Sachsen:

Günter Meyer

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Dr. Reinhard Höppner

Für das Land Schleswig-Holstein:

Heide Simonis

Für den Freistaat Thüringen:

Dr. Bernhard Vogel

2170-1-2-A

Verordnung zur Durchführung von Modellvorhaben zur Pauschalierung der Sozialhilfe

Vom 10. Januar 2000

Auf Grund des § 101a des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl I S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1999 (BGBl I S. 1442), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Ermächtigung für die Sozialhilfeträger, Gegenstand der Modellvorhaben

- (1) Die Träger der Sozialhilfe werden ermächtigt, in Modellvorhaben die Pauschalierung von Sozialhilfeleistungen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt einschließlich der Kosten der Unterkunft und im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen zu erproben, soweit das Bundessozialhilfegesetz solche Pauschalierungen nicht bereits vorsieht oder enthält.
- (2) ¹Gegenstand der Erprobung ist die Prüfung, inwieweit durch pauschalierte Leistungen die Aufgaben des Bundessozialhilfegesetzes besser erreicht und dadurch Grundlagen geschaffen werden, die seiner Weiterentwicklung dienen. ²Durch die Erprobung soll insbesondere festgestellt werden, ob die Pauschalierung der Stärkung der Selbstverantwortung der Hilfeempfänger, der Förderung von Maßnahmen zur Überwindung der Sozialhilfebedürftigkeit und der Vereinfachung des Verfahrens der Hilfeleistung dient.

§ 2

Teilnahme an den Modellvorhaben

- (1) ¹In die Erprobung können grundsätzlich alle Hilfeempfänger einbezogen werden. ²Der Träger der Sozialhilfe legt für die Durchführung der Erprobung den Personenkreis unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 Abs. 2 und dem Gesichtspunkt der Geeignetheit fest und bestimmt die Voraussetzungen, unter denen dem festgelegten Personenkreis pauschalierte Leistungen gewährt werden.
- (2) ¹Die Einführung der Pauschalierung und der Umgang mit den Pauschalen sind durch Beratung nach § 8 Abs. 1 BSHG und § 14 des Ersten Sozialgesetzbuchs zu unterstützen. ²In geeigneten Fällen ist im Zusammenwirken mit dem Hilfeempfänger ein Hilfeplan zu erstellen.

§ 3

Festsetzung und Bemessung der Pauschalbeträge

(1) ¹Die Pauschalbeträge können für einzelne Bedarfe oder als Gesamtpauschale für mehrere Bedarfe festgesetzt werden. ²Sie sind in der Regel als Monats-

beträge zu gewähren. ³Die durch einen Pauschalbetrag gedeckten Bedarfe müssen beschrieben und von den Bedarfen, die damit nicht gedeckt werden sollen, abgegrenzt sein. ⁴Die Pauschalbeträge müssen dem Grundsatz der Bedarfsdeckung gerecht werden und jeweils alles umfassen, was typischerweise zu diesen Bedarfen gehört.

- (2) Die Sozialhilfeträger bemessen die Pauschalbeträge auf der Grundlage vorliegender statistischer Daten oder Erfahrungswerte.
- (3) ¹Für Einsatzgemeinschaften nach § 11 Abs. 1 Satz 2 BSHG sollen gemeinsame Pauschalbeträge festgesetzt werden. ²Etwas anderes gilt nur, wenn Pauschalbeträge für einen nur nach persönlichen Merkmalen bestimmbaren Adressatenkreis festgesetzt werden. ³Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind bedarfsbeeinflussende Faktoren, wie Haushaltsgröße oder Haushaltstyp sowie Alter der Personen, zu berücksichtigen.
- (4) ¹Pauschalbeträge sind bei der Bestimmung des individuellen Anspruchs einzelner Mitglieder einer Einsatzgemeinschaft in der Regel anteilig pro Kopf zuzurechnen. ²§ 111 Abs. 1 Satz 2 BSHG bleibt unberührt.

§ 4

Zusätzliche Leistungen

¹Während der Dauer der Erprobung sind neben den Pauschalen nach dieser Verordnung zusätzliche Leistungen für die von den Pauschalen gedeckten Bedarfe in der Regel nicht zulässig. ²Reicht die Pauschale zur Deckung eines nachgewiesenen und unaufschiebbaren Bedarfs nicht aus, können ausnahmsweise Vorausleistungen auf die Pauschale gewährt und mit dieser entsprechend § 25 a Abs. 1 BSHG aufgerechnet werden.

§ 5

Einsetzen der pauschalierten Leistungsgewährung

Die pauschalierte Leistungsgewährung im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt setzt ein, sobald laufende Leistungen im Sinn des § 12 BSHG zu gewähren sind; ein späteres Einsetzen ist zulässig, wenn die Hilfebedürftigkeit voraussichtlich nur von kurzer Dauer ist.

§ 6

Pauschalierung der Unterkunftskosten

(1) Bei einer Pauschalierung der Kosten der Unterkunft muss gewährleistet sein, dass ein ausreichendes Angebot auf dem Wohnungsmarkt zur Verfügung steht und ausreichend Zeit eingeräumt wird, sich auf die Pauschalierung der Unterkunftskosten einzustellen.

(2) In Härtefällen soll von der Teilnahme an der Pauschalierung der Unterkunftskosten abgesehen werden.

§ 7

Erhöhung der Vermögensfreigrenzen

¹Die Vermögensfreigrenzen nach § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG in Verbindung mit der dazu ergangenen Verordnung werden zwischen 20 und 80 v.H. erhöht. ²Die Sozialhilfeträger können eine Staffelung nach dem Ausmaß und der bisherigen Dauer der Pauschalierung im Einzelfall vornehmen.

§ 8

Dauer der Modellvorhaben

¹Die Dauer der Erprobung beträgt in der Regel zwei Jahre, eine Verlängerung ist möglich. ²Der teilnehmende Sozialhilfeträger kann seine Teilnahme vorzeitig beenden. ³Ergebnisse über eine mindestens zweijährige Erprobung, die eine Auswertung nach den §§ 9 und 10 zulassen, sind dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit spätestens zum 1. Januar 2004 vorzulegen.

§ 9

Auswertung der Modellvorhaben, Auskunftspflicht der Sozialhilfeträger

(1) Ziele, Inhalt und Dauer der Erprobung teilt der Träger der Sozialhilfe vor Beginn des Vorhabens dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit mit. (2) Die Träger der Sozialhilfe sind verpflichtet, bei der Auswertung mitzuwirken und nach einem vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vorgegebenen standardisierten Verfahren Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, um eine bundesweite und eine landesweite Bewertung zu ermöglichen.

§ 10

Ziele der Auswertung

¹Die Auswertung dient der Weiterentwicklung des Sozialhilferechts. ²Sie beinhaltet eine an der Aufgabe und Zielsetzung des Bundessozialhilfegesetzes ausgerichtete systematische Beschreibung und Bewertung der Erprobung auf der Grundlage empirisch gewonnener Daten.

§ 11

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft. ²Die Sozialhilfeträger dürfen vor dem 15. Januar 2000 mit der Pauschalierung nur beginnen, soweit sie die Hilfeempfänger spätestens bis 31. Dezember 1999 schriftlich von der Rechtsänderung in Kenntnis gesetzt haben. ³Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.

München, den 10. Januar 2000

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr.Edmund Stoiber

7803-7-E

Prüfungsordnung für die Fachschulen für Dorfhelferinnen und Dorfhelfer

Vom 10. Dezember 1999

Auf Grund von Art. 54 Abs. 2 und 3, Art. 89 Abs. 2 Nr. 12, Art. 93 Abs. 1 Satz 1 und Art. 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Jüli 1994 (GVBl S. 689, ber. S. 1024 und 1995 S. 98 und 148, BayRS 2230–1–1–UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 442), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Zweck und Zeitpunkt der Prüfung

- (1) ¹Die Ausbildung an den Fachschulen für Dorfhelferinnen und Dorfhelfer (Fachschulen) schließt mit einer staatlichen Abschlussprüfung (Prüfung) ab, in der die Studierenden nachweisen sollen, dass sie die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Ausübung des Berufs der Dorfhelferin und des Dorfhelfers besitzen und damit das Bildungsziel erreicht haben. ²Das Bildungsziel ist die Befähigung, fremde landwirtschaftliche Haushalte in ihrer sozialen und wirtschaftlichen Situation zu erkennen und die daraus erwachsenden Aufgaben in der Haushaltsführung und Familienversorgung, im erzieherischen und pflegerischen Bereich selbstverantwortlich zu übernehmen sowie im landwirtschaftlichen Betrieb mitzuwirken.
- (2) Die Prüfung erfolgt in zwei Teilen: Teil I wird zum Ende des fachtheoretischen, Teil II zum Ende des fachpraktischen Semesters durchgeführt.
- (3) ¹Die Prüfungstermine und den Termin für die Anmeldung zur Prüfung gibt das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) nach Anhörung der Fachschule bekannt. ²Diese unterrichtet die Prüflinge rechtzeitig über alle Termine.

§ 2

Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
- ${\it 1. \ ein \ vom \ Staatsministerium \ bestelltes \ vorsitzendes } \\ {\it Mitglied},$
- 2. die Schulleitung oder ihre Vertretung,
- 3. die an der Fachschule tätigen Lehrkräfte, die in Prüfungsfächern unterrichten,
- 4. ein Mitglied als Vertretung des Schulträgers,
- 5. mindestens ein Mitglied aus der Praxis mit Ausbildereignung.

- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 Nrn. 4 und 5 werden vom Staatsministerium auf Vorschlag des Schulträgers für die Dauer von drei Jahren berufen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder mitwirken; er beschließt mit Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. ³Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁴Das vorsitzende Mitglied weist die Mitglieder des Prüfungsausschusses auf ihre Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses hin.
- (4) Über den Ablauf der Prüfung und der Notenkonferenz ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 3

Zulassung zur Prüfung

- (1) ¹Zur Prüfung wird zugelassen, wer
- 1. sich termingerecht bei der Fachschule zur Prüfung angemeldet hat,
- die Abschlussprüfung in der Hauswirtschaft mit Erfolg abgelegt und den Grundlehrgang in tierischer Erzeugung besucht hat,
- 3. den erfolgreichen Besuch der dreisemestrigen Landwirtschaftsschule, Abt. Hauswirtschaft, Fachgebiet Haushalt und Familie, nachweist und
- 4. das erste Semester der Fachschule für Dorfhelferinnen und Dorfhelfer besucht hat.
- (2) 1 Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das vorsitzende Mitglied. 2 Die Ablehnung eines Zulassungsantrags ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (3) Das Staatsministerium kann von der Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 3 Ausnahmen genehmigen, wenn ein vergleichbarer Fachschulbesuch nachgewiesen wird.

§ 4

Prüfungsteile, Prüfungsfächer

- (1) ¹Teil I der Prüfung (Ende des fachtheoretischen Semesters) bezieht sich auf folgende Fächer:
- 1. Familienpsychologie und -soziologie,
- 2. Gesundheits- und Krankenpflege,
- 3. Berufs- und Arbeitspädagogik,
- 4. Berufskunde.

 $^2\mathrm{Die}$ Prüfung wird schriftlich und praktisch durchgeführt.

(2) Teil II der Prüfung (Ende des fachpraktischen Semesters) wird als Kolloquium durchgeführt.

§ 5

Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung dauert in den Prüfungsfächern nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 jeweils 180 Minuten, nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 90 Minuten.
- (2) ¹Die Schulleitung reicht je Prüfungsfach zwei Vorschläge ein. ²Das Staatsministerium legt hieraus die Prüfungsthemen fest und bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel. ³Jede Prüfungsaufgabe wird der Schulleitung in einem versiegelten Umschlag zugeleitet; das Siegel darf erst im Prüfungsraum vor Beginn der Arbeit geöffnet werden.
- (3) ¹An jedem Prüfungstag sind vor Beginn der Prüfung die Plätze zu verlosen. ²Die Platznummern der Prüflinge sind in ein Verzeichnis aufzunehmen. ³Auf den Prüfungsarbeiten sind nur die Platznummern anzugeben. ⁴Erst wenn die Endnoten der Prüfungsarbeiten feststehen, darf das unter Verschluss befindliche Verzeichnis der Platznummern geöffnet werden.
- (4) ¹Die Aufsicht führen zwei von der Schulleitung bestimmte Personen durch. ²Die Lehrkraft, die die Prüfungsarbeit korrigiert, darf keine Aufsicht führen.
- (5) ¹Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von der zuständigen Lehrkraft als erstprüfende Person und einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses bewertet. ²Die Prüfungsnote ergibt den Mittelwert der Noten des Erst- und Zweitkorrektors.

§ 6

Praktische Prüfung

- (1) ¹Die praktische Prüfung im Prüfungsfach nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung mit 30 Minuten Ausarbeitungszeit und einer praktischen Durchführung mit 30 Minuten Arbeitszeit. ²Die Aufgaben werden durch Los zugeteilt; unmittelbar anschließend erfolgt die schriftliche Ausarbeitung und praktische Durchführung. ³Für die Auswahl der Arbeitsmittel sind die Prüflinge selbst verantwortlich. ⁴Die Leistung in der praktischen Prüfung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 wird mit einer ganzen Note bewertet, die beide Prüfer gemeinsam festlegen.
- (2) ¹Die praktische Prüfung im Prüfungsfach nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 besteht aus einer Arbeitsunterweisung von höchstens 60 Minuten und einem dazugehörigen Prüfungsgespräch mit einer Dauer von etwa 30 Minuten. ²Das Thema der Arbeitsunterweisung wird sieben Tage vor Prüfungsbeginn durch Los zugeteilt. ³Die Leistungen werden von der zuständigen Lehrkraft und einem Mitglied der Praxis mit Ausbildereignung mit einer Gesamtnote bewertet, wobei jeder Prüfer sowohl für die Leistung in der praktischen Arbeitsunterweisung wie für die Leistung im Prüfungsgespräch jeweils eine ganze Note festlegt; für die Ermittlung der Gesamtnote zählt der Mittelwert aus den Noten der Prüfer für die praktische Arbeitsunterweisung zweifach

und der Mittelwert aus den Noten der Prüfer für das Prüfungsgespräch einfach.

(3) Zur Benotung der praktischen Arbeitsunterweisung mit Prüfungsgespräch und der praktischen Prüfung in Gesundheits- und Krankenpflege sind Bewertungsbögen zu verwenden.

§ 7

Berufs- und Arbeitspädagogik

¹Bei mindestens ausreichenden Leistungen im Prüfungsfach "Berufs- und Arbeitspädagogik" sind die nach dem Berufsbildungsgesetz erforderlichen berufsund arbeitspädagogischen Kenntnisse nachgewiesen. ²Im Zeugnis wird der Nachweis vermerkt.

88

Festsetzung der Zeugnisnoten für den ersten Teil der Abschlussprüfung

- (1) ¹Vor Beginn des ersten Teils der Abschlussprüfung werden die Semesterfortgangsnoten festgestellt. ²Die Fortgangsnoten werden aus den Leistungsnachweisen der einzelnen Pflichtfächer ermittelt, wobei das arithmetische Mittel aus den Noten der Schulaufgaben zweifach und das arithmetische Mittel der Noten der Stegreifaufgaben einfach zu werten sind. ³Die Semesterfortgangsnoten werden auf zwei Dezimalstellen ermittelt; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.
- (2) ¹Bei der Ermittlung der Zeugnisnote für das erste Semester eines Prüfungsfachs werden die auf zwei Dezimalstellen berechnete Fortgangsnote (Zahlenwert) und die Noten der Prüfungsarbeit zu je gleichen Teilen gewertet. ²In den übrigen Fächern ist die Fortgangsnote zugleich die Zeugnisnote. ³Die Zeugnisnoten sind als ganze Noten auszuweisen.
- (3) ¹Die Prüfungsnote im Prüfungsfach nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 ergibt sich aus dem Mittelwert der Note der schriftlichen Prüfung und Gesamtnote der praktischen Prüfung. ²Die Prüfungsnote im Prüfungsfach nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 ergibt sich aus dem Mittelwert der Note der schriftlichen Prüfung und der Gesamtnote der praktischen Arbeitsunterweisung mit Prüfungsgespräch, wobei die Gesamtnote der praktischen Arbeitsunterweisung zweifach gezählt wird; sie wird auf zwei Dezimalstellen berechnet, wobei die dritte Dezimalstelle unberücksichtigt bleibt.
- (4) ¹Der erste Teil der Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn eine schlechtere Gesamtnote als ausreichend erzielt wurde. ²Der erste Prüfungsteil ist ferner nicht bestanden, wenn für ein Prüfungsfach die Note "ungenügend" oder für mehr als ein Prüfungsfach die Note "mangelhaft" erteilt worden ist. ³Ist der erste Teil der Abschlussprüfung nicht bestanden, kann eine Aufnahme in das Berufspraktikum nicht erfolgen.
- (5) ¹Studierende, die den ersten Teil der Abschlussprüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, das dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen muss. ²Das Zeugnis enthält die Zeugnisnoten aller Fächer des ersten Ausbildungsabschnitts sowie die Berechtigung, in den zweiten Ausbildungsabschnitt vorzurücken.

(6) Studierende, die sich dem ersten Teil der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Semesterzeugnis ohne Berechtigungsnachweis in den zweiten Ausbildungsabschnitt vorzurücken.

8 9

Note für das Berufspraktikum

¹Am Ende des zweiten Semesters und vor Beginn des Kolloquiums wird die Note für das Berufspraktikum festgesetzt. ²Grundlagen der Notenbildung sind:

- 1. die Noten von zwei Erfahrungsberichten,
- die schriftlichen Äußerungen der betreuenden Personen vor Ort über Leistungen und Verhalten des Berufspraktikanten,
- die schriftlichen Äußerungen der Lehrkraft, die mit der Betreuung des Berufspraktikums beauftragt war, über Leistungen und Verhalten des Berufspraktikanten.

³Dieser Lehrer bildet die Gesamtnote für das Berufspraktikum. ⁴Eine Note wird nur festgesetzt, wenn der Berufspraktikant vor Beginn des Kolloquiums mindestens 90 Arbeitstage an der Ausbildung des zweiten Semesters tatsächlich teilgenommen hat.

§ 10

Kolloquium

- (1) ¹Am Ende des zweiten Ausbildungsabschnitts wird ein Kolloquium durchgeführt. ²Am Kolloquium nimmt nur teil, wer für das Berufspraktikum mindestens die Note "ausreichend" erhalten hat.
- (2) ¹Das Kolloquium hat vorwiegend methodischen Inhalt. ²Es kann sich als Prüfungsgespräch auf alle Lerninhalte des fachpraktischen Übungsbereichs beziehen. ³Die Dauer je Teilnehmer beträgt 30 Minuten. ⁴Der Termin des Kolloquiums ist dem Prüfungsteilnehmer spätestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- $(3)\, Die\, Leistungen\, im\, Kolloquium\, sind\, von\, drei\, Pr\"ufungsausschussmitgliedern\, zu \, bewerten.$

§ 11

Festsetzung der Zeugnisnoten für den zweiten Teil der Abschlussprüfung und des Ergebnisses der Abschlussprüfung

- (1) 1 Nach Abschluss des Kolloquiums stellt der Prüfungsausschuss die Prüfungsnoten für den zweiten Teil der Abschlussprüfung fest. 2 Die Prüfungsnote ist zugleich die Zeugnisnote.
- (2) ¹Auf Grund der Zeugnisnoten für den ersten und den zweiten Teil der Abschlussprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen der Abschlussprüfung. ²Sie ist bestanden, wenn der erste Teil der Abschlussprüfung bestanden ist und sowohl als Note für das Berufspraktikum als auch im Abschlusskolloquium mindestens die Note "ausreichend" erzielt worden ist.

§ 12

Allgemeines

- (1) Haben Prüflinge an der Prüfung teilgenommen, so können nachträglich geltend gemachte gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Arbeit nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.
- (2) ¹Versäumen Prüflinge die Prüfung, ein Prüfungsfach nach § 4 oder einen Prüfungsteil aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, so findet eine Nachprüfung statt. ²Versäumen Prüflinge die Prüfung aus Gründen, die sie zu vertreten haben, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. ³Nehmen Prüflinge aus zu vertretenden Gründen an einer Prüfungsleistung nicht teil, so erhalten sie hierfür die Note "ungenügend".
- (3) ¹Bedienen sich Prüflinge bei einer Prüfung unerlaubter Hilfe oder machen den Versuch dazu, erhalten sie für diese Prüfungsleistung die Note "ungenügend"; als Versuch gilt auch die Bereithaltung nichtzugelassener Hilfsmittel. ²Nach Satz 1 kann auch verfahren werden, wenn zu fremdem Vorteil gehandelt wird. ³Diese Vorschriften gelten auch dann, wenn der Verstoß erst nachträglich bekannt und nachgewiesen wird; die Prüfungsergebnisse sind zu berichtigen.

§ 13

Notenstufen

(1) ¹Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,

befriedigend (3) = eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht,

ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, aber erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

²Zwischennoten sind nicht zulässig. ³Der Begriff "Anforderungen" bezieht sich auf den Umfang sowie die selbstständige und richtige Anwendung des Wissens und Könnens und auf die Art der Darstellung.

(2) Die Prüfungsarbeiten und die Bewertungsbögen sind drei Jahre aufzubewahren.

§ 14

Verhinderung an der Teilnahme

- (1) Erkrankungen, welche die Teilnahme an der Abschlussprüfung verhindern, sind unverzüglich durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen; die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.
- (2) Hat sich ein Studierender der Prüfung oder einem Prüfungsteil unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.
- (3) Versäumt ein Studierender eine Prüfung, so wird die Note "ungenügend" erteilt, es sei denn, er hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 15

Nachholung der Abschlussprüfung

- (1) Studierende, die an der Abschlussprüfung in allen oder einzelnen Fächern infolge eines von ihnen nicht zu vertretenden Grundes nicht teilnehmen konnten, können die Abschlussprüfung oder die nicht abgelegten Teile der Prüfung mit Genehmigung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens ein halbes Jahr nach Abschluss des letzten Prüfungsteils, nachholen.
- (2) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung stellt das Staatsministerium.

§ 16

Abschlusszeugnis, Berufsbezeichnung

- (1) ¹Studierende, die die Abschlussprüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis nach einem vom Staatsministerium vorgegebenen Vordruck und eine Urkunde. ²Sie sind berechtigt, die Berufsbezeichnung "staatlich geprüfte Dorfhelferin" oder "staatlich geprüfter Dorfhelfer" zu führen.
- (2) ¹Die im Abschlusszeugnis auszuweisende Gesamtnote wird aus den auf zwei Dezimalstellen errechneten Noten der Prüfungsfächer und den Noten der sonstigen Pflichtfächer gebildet; dabei werden die Noten (Zahlenwert) der Prüfungsfächer je zweifach und die Noten der sonstigen Pflichtfächer (Zahlenwert) je einfach gewertet. ²Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalstellen berechnet. ³Im Zeugnis sind die Gesamtnote und der auf zwei Dezimalstellen errechnete Zahlenwert auszuweisen. ⁴Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ⁵Als Note ergibt sich:

sehr gut	entspricht 1,00 bis 1,50
gut	entspricht 1,51 bis 2,50
befriedigend	entspricht 2,51 bis 3,50
ausreichend	entspricht 3,51 bis 4,50
mangelhaft	entspricht 4,51 bis 5,50
ungenügend	entspricht 5,51 bis 6,00.

⁶Die Noten für Berufspraktium und Kolloquium zählen je einfach.

- (3) Ist die Prüfung nicht bestanden, erhalten Studierende eine Bestätigung mit den Einzelnoten und dem Vermerk über das Nichtbestehen.
- (4) 1 Bei Nichtbestehen kann die Prüfung einmal wiederholt werden. 2 Mit Genehmigung des Staatsministeriums ist eine zweite Wiederholung möglich (Art. 54 Abs. 6 Satz 2 BayEUG).

§ 17

Abschlussprüfung für andere Bewerbende

- (1) Abweichend von § 3 Abs. 1 kann zur Prüfung zugelassen werden, wer
- 1. bis spätestens 1. Januar oder 1. August die Zulassung bei der Fachschule für Dorfhelferinnen und Dorfhelfer beantragt hat,
- 2. die von der Fachschule mit Genehmigung des Staatsministeriums vorgeschriebenen Praktika und Lehrgänge besucht hat,
- 3. das 25. Lebensjahr vollendet hat,
- 4. den Besuch eines Grundlehrgangs in tierischer Erzeugung nachweist und
- a) die Meisterprüfung in der ländlichen Hauswirtschaft bestanden oder
 - die staatliche Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung, oder
 - die staatliche Fachakademie für Landwirtschaft, Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung, erfolgreich besucht hat oder
 - b) die Meisterprüfung in der städtischen Hauswirtschaft bestanden oder die staatliche Fachakademie für Hauswirtschaft bestanden und mindestens ein halbes Jahr Praxis in einem landwirtschaftlichen Betriebshaushalt nachweist.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind beizufügen:
- 1. ein Lebenslauf, der die Daten der Vorbildung und beruflichen Tätigkeiten lückenlos enthält,
- 2. die Nachweise über die nach Absatz 1 Nr. 2 absolvierten Praktika,
- 3. beglaubigte Ablichtungen der Zeugnisse nach Absatz 1 Nrn. 4 und 5.
- (3) Zusätzlich zu den Prüfungsfächern nach \S 4 wird in folgenden Fächern geprüft:
- schriftlich je 60 Minuten Religion und Lebenskunde Rechts- und Sozialwesen Gesprächsführung,
- praktisch 90 Minuten Gestalten und Kinderbeschäftigung.
- (4) Bewerberinnen nach Absatz 1 Nr. 5 Buchst. a und mit bestandener Meisterprüfung in der städtischen Hauswirtschaft sind auf Antrag vom Prüfungsfach "Berufs- und Arbeitspädagogik" zu befreien.

- (5) ¹Die Zeugnisnoten ergeben sich ausschließlich aus den in der Prüfung erbrachten Leistungen. ²Die Gesamtnote errechnet sich aus den zweifach gewerteten Noten der Prüfungsfächer nach § 4 und den einfach gewerteten Noten der sonstigen Prüfungsfächer; sie wird auf zwei Dezimalstellen errechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ³Bei Nichtbestehen kann die Prüfung einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.
- (6) ¹Bei mindestens ausreichenden Leistungen im Prüfungsfach "Berufs- und Arbeitspädagogik" sind die nach dem Berufsbildungsgesetz erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse nachgewiesen. ²Im Zeugnis wird der Nachweis vermerkt.
- (7) Das notwendige Berufspraktikum ist innerhalb von zwei Jahren abzuleisten.
- (8) Die §§ 1 bis 16 gelten entsprechend, soweit in den Absätzen 1 bis 5 nichts anderes bestimmt ist.

§ 18

Schlussvorschriften

- (1) ¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1999 in Kraft. ²Mit Ablauf des 30. November 1999 tritt die Prüfungsordnung für Fachschulen für Dorfhelferinnen und Dorfhelfer vom 5. Juli 1994 (GVBl S. 630, BayRS 7803–7–E) außer Kraft.
- (2) Für Prüfungsbewerbende, die sich bei In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung in der Fortbildung zur Dorfhelferin (Fachstufe II) befinden, gilt noch die Prüfungsordnung nach Absatz 1 Satz 2.

München, den 10. Dezember 1999

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Josef Miller, Staatsminister

2120-1-9-A

Verordnung zur Rückübertragung von Aufgaben nach dem Gesundheitsdienstgesetz

Vom 23. Dezember 1999

Auf Grund des Art. 17 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (GDG) vom 12. Juli 1986 (GVBl S. 120, BayRS 2120–1–A), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. November 1999 (GVBl S. 464), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die den kreisfreien Städten Amberg, Ansbach, Aschaffenburg, Kempten (Allgäu), Passau und Würzburg nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 GDG übertragenen Aufgaben von Veterinärämtern werden auf das jeweils zuständige staatliche Veterinäramt rückübertragen.

82

- § 2 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (AVGDG) vom 9. September 1986 (GVBl S. 316, BayRS 2120–1–1–A), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 21. Dezember 1998 (GVBl S. 1049), wird wie folgt geändert:
- In Nummer 11 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- 2. Es werden folgende Nummern 12 bis 18 angefügt:
 - "12. das für den Landkreis Amberg Sulzbach zuständige staatliche Veterinäramt für die kreisfreie Stadt Amberg,

- 13. das für den Landkreis Ansbach zuständige staatliche Veterinäramt für die kreisfreie Stadt Ansbach,
- 14. das für den Landkreis Aschaffenburg zuständige staatliche Veterinäramt für die kreisfreie Stadt Aschaffenburg,
- 15. das für den Landkreis Oberallgäu zuständige staatliche Veterinäramt für die kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu),
- das für den Landkreis Passau zuständige staatliche Veterinäramt für die kreisfreie Stadt Passau.
- 17. das für den Landkreis Würzburg zuständige staatliche Veterinäramt für die kreisfreie Stadt Würzburg."

§ 3

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1, soweit die kreisfreie Stadt Aschaffenburg betroffen ist, und § 2 Nr. 2 (§ 2 Satz 1 Nr. 14) am 1. April 2000 in Kraft.

München, den 23. Dezember 1999

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit

Barbara Stamm, Staatsministerin

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Die Herstellung erfolgt aus $100\,\%$ Altpapier.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, Kto.-Nr.: 38 365 444, BLZ 700 202 70.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand. ISSN 0005-7134